

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS/Linke Liste

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5468, 12/7333 —

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung **von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz – 2. GleibG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 7 wie folgt gefaßt:

„§ 7

Einstellung, beruflicher Aufstieg, Qualifikation

(1) Frauen sind in allen Bereichen der privaten Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes, in denen sie unterrepräsentiert sind, so lange bevorzugt einzustellen bzw. zu ernennen, zu befördern, höher einzugruppieren oder in Leitungspositionen einzusetzen, bis sie einen Anteil von mindestens 50 vom Hundert der Beschäftigten der jeweiligen Ebene bilden. Zur Erreichung dieses Ziels sind in den Frauenförderplänen Etappen mit der jeweils zu erreichenden Mindestquotierung verbindlich festzulegen.

(2) Einziges Kriterium für die Einstellung sind die in der Stellenausschreibung enthaltenen Anforderungen an die zu besetzende Stelle einschließlich der Ausbildungsvoraussetzungen. Hinsichtlich der beruflichen Erfahrungen sind Erfahrungen und Fähigkeiten, die in ehrenamtlicher Arbeit bzw. bei der Betreuung und Pflege von Kindern und Pflegebedürftigen gesammelt wurden, als positives Beurteilungskriterium zu berücksichtigen.

(3) Plätze für die Berufsausbildung sind zu mindestens 50 vom Hundert zu quotieren.“

Bonn, den 20. April 1994

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung umseitig

Begründung

Um die Beseitigung der Benachteiligung von Frauen im Erwerbsleben aktiv voranzutreiben, muß sich das vorliegende Gesetz auch der Mittel der positiven Diskriminierung von Frauen durch Quoten bedienen. Die Quotierung mit dem Ziel wirklicher Parität dient dabei nicht nur als quantitatives Korrekturmittel, sondern auch als qualitatives Instrument, insofern sie auf die Aushebelung struktureller Geschlechterspaltung orientiert ist.

Bei der Festlegung von Kriterien für die bevorzugte Einstellung von Frauen ist das durch Sozialisation erworbene weibliche Arbeitsvermögen als positives Beurteilungskriterium mit aufzunehmen, um die in der Gesellschaft noch vorhandene Unterbewertung der vorrangig durch Frauen geleisteten Reproduktionsarbeit zu beseitigen.